



Hoch

A

Her
lich/S
str

S. Fi



Dr. 179.

Xa
4653

Des
Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten
Fürstens und Herrns/
Herrns

AUGUSTI,

Herzogens zu Sachsen / Lün-
lich / Cleve und Berg / Postulirten Admini-
stratorn des Primat- und Erz-Stifts Mag-
deburg / etc / etc.

Verordnung /

wie es in
Forst-Sachen
bey

S. Fürstl. Durchl. Thüringischen Erblan-
den hinführo gehalten werden sol.

Weissenfels /

Gedruckt bey Christian Hildebranden.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text in the right margin]

bl
v
g
b
s
s
le
le
h

[Faint, illegible text at the bottom of the page]





Altes Gnaden Wir
Augustus /
Postulirter Admi-
nistrator des Pri-
mat= und Erb-
Siffts Magde-

burg/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cle-
ve und Berg / Landgraff in Thürin-
gen / Marggraff zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz / Graff zu der
Marck / Ravensberg und Barby /
Herr zum Ravenstein. Urkunden al-
len und ieden / Euch Unsern Haupt- und Ambt-
leuten / Ambts-Verwaltern und Schössern
hiermit / daß Wir gegenwertigen Unsern Ober-

Aij

Forst



Forst=Meister/ Ober=Jäger= und Wild=Meister
auch lieben Getreuen Georg Hörnicken
befohlen / die fürstehende Förstereyen in seinen
auffgetragenen Aemtern zu verrichten / das
Holz / wie es an iedern Orte herbracht / und
es von Unfern Lehn=Leuten und Unterthanen
bezahlet wird / oder sonst ins künfftige von Uns
angeordnet werden möchte / zu verkauffen /
auch euch die Zeit darzu zum wenigsten 14.
Tage zu vorn benennen zu lassen / damit ihr
denen Leuten dasselbe zeitlich anmelden möget /
sich mit Gelde und solisten darauff gefast zu
machen.

Derowegen ist an euch alle und einem iedern
besonders Unser Begehren / Euer ieder wolte
sich diesem Unserm Patent gemäß bezeugen /
und neben benannten Unserm Ober=Forst=Meister
Ober=Jäger und Wild=Meister / mit
Zuziehung der Ober= und Unter= Förster jedes
Orts / solche Förstereyen unverlängt treulich
verrichten / sich durch andere Geschäfte darvon
nicht abhalten lassen / noch ohne erhebliche
Ursachen / die angesetzte Tage auffschieben /
das Holz oberwehnter Gestalt / und nach dem es
lang=schäftig / starck und gewippelt / den Augen=
schein nach zugleich anschlagen / solches so bald
in

in aller Gegenwart sämbtlich zeichnen / denen
Kauffern guten Bescheid geben / und mit bö-
sen verdriesslichen Worten nicht anfahren noch
auffhalten / bevorauß aber ohne Unfern sonder-
lichen Befehlich keinen / er sey wer er wolle ü-
ber zehen Stämme Holz auff einmal anwei-
sen / und ihr die Ambtsleute / Verwalter und
Schösser richtige / du der Ober-Forst-Meister
aber / wahre Gegen-Register darüber halten /
darinnen mit Namen vermeldet / weme / an wel-
chen Orte / auch wie viel und an waserley Art
Stämmen / Klafftern / Gebunden / in was Kauff
und wie theuer das Holz angewiesen verkaufft
und wo die Kauffer wohnhaftig. So sol-
len sie auch die weitesten vor denen nechsten Ge-
hölzen angreifen / das wandelbahre / anbrüch-
tige / dürre oder liegende Holz / vor dem fri-
schen gelösen und anordnen daß die Büsche
und Schlag-Hölzer / so bald nach der An-
weisung vom Stocke geschlagen / niederzulegen /
neben deme was auff den Kauff zu Scheiten
zu schlagen angeschafft / glatt von Stamme
auffm Stocke abgehauen / und wann alles ge-
fället / dasselbe als denn zu Scheiten / Bund-
und Reiß-Holz auffgearbeitet / in Gebund

A iij

gebun-

gebunden / in Hauffen zusammen geleyet / und
in fleißiger Auffacht genommen werde / damit
den Scheiten und Bund-Holtz die rechte Län-
ge gegeben / den Klafftern und Schocken in kei-
nerley wege abgebrochen / dieselbe in gewöhnli-
cher rechten Grösse / Höhe und Länge gesezet
und gebunden / die Scheit und Bund-Holtz
auch alsobald aus den gehauen abgeföhret /
oder an die Wäge gesezet / und sonsten hernach
durch die Abföhre denen Sommerlatten /
kein Schaden zu gefüget / der alten Laas-Kei-
ser verschonet / und darneben junge so viel sichs
tedes Orts leiden wil / auffgezogen und stehen
gelaßen werden möchten.

Das Kauff-Stamm-Schreib- und An-
weise-Geld / sol von denen Käuffern nicht ehe
es sey ihnen denn zuvor angeweyset worden / ge-
nommen / solches auch vollkörnlich in Rech-
nung geföhret / und do an etlichen Orten her-
bracht / daß die Geistlichen Ambts-Diener und
gar arme Leute darmit verschonet werden / als
dann solche Personen mit Namen gesezet und
was vor Holtz ein ieder gekaufft und wie viel ihm
zu gut gangen / vermeldet / auch solch frey
Stamm-Geld von der ganzen Summa abge-
zogen / das übrige aber in zwey Theil getheilet /

und

und Uns die Helffe in Unser Cammer berech-
net / sonst aber mit solcher Gebühr weder die
von Adel noch iemandes anders verschonet /
ledoch darben niemand wider Herkommen über-
nommen / und daß Stamm- und Anweise-
Geld / nicht wie die Holtz-Bezahlung geborget /
sondern baar erleget werden.

Sie sollen auch zu Unserer Wild-Fuhr
Nachtheil Gehölze nicht unpfleglich angreifen
und verhauen / die Käuffere an Orte / do es de-
nen Gehölzen an wenigsten nachtheiligen und
ohne derselben Schaden geschehen kan anweis-
sen / und sonderlich wahr nehmen / daß zwis-
schen denen schädlichen Vorkäuffern / welche
mit dem Gehölze / wie bishero in etlichen
Ambtern vermarckt / zu handeln / dasselbe auff
Eheurung zu kauffen / zu Breten zu schneiden
zu verparthieren / damit und sonst ihren Vor-
theil und Nutz in- und außer Landes zu suchen
pflegen / und Unsern Unterthanen / die es zu ih-
ren Gebäuden und Feuer-Holtz bedürffen / ein
Unterscheid gehalten / und sie für andern dar-
mit gefördert / denen Vorkäuffern ihr eigennü-
tziger schädlicher Gesuch abgeschnitten / und
dargegen Unsern Ambts-Unterthanen zu ihrer
Nothdurfft beharrlichen darmit geholffen wer-
det

de/ und ob zwar derer vom Adel Untertthanen
auch Holtz gelassen werden sol / so sol es doch
nicht anders als umb baare Zahlung oder gnug-
same Versicherung geschehen.

Auff iederley Geholtz sollet ihr sonderli-
che Capitel halten und darbey melden / was
auff einem ieden Acker oder Holtz / an Klaff-
tern / Gebunden / Nutz = und andern Holze /
Stamm weise geschlagen / angewiesen und ver-
kauft / die Stämme / Klafftern / Schock und
Gebund / wie viel derer gewesen / nach der An-
zahl und was ein ieder insonderheit darvon an-
genommen / außdrücklich setzen / und dasjenige
so nicht abgeföhret worden / sowol als das an-
dere in die Forst - Register mit Fleiß ver-
schreiben.

Ihr die Verwalter und Schösser sollet hier
über alle Abende / das gelösete Holtz = Schreib-
und Anweise = Geld und andere Holtz = Nutzung /
in Beyseyn derer Ambtleute / Ober = Förster =
Meisters / Ober - und Unter - Förstere / in euere
sondere Empfahung zu gezehlet nehmen / und kei-
nen Forst - Knecht einig Holtz - Geld von denen
Leuten einzubringen verstaten. Ingleichen
sollet ihr dem Ober - Forst - Meister / wann der
Holtz - Kauff in iedern Ambte geschlossen / ehe er
von

von dannen abreiset / die Register unterschreiben
lassen / ihm die seinen wieder unterzeichnen / und al-
so dann das gelösete Holtz - Geld und andere
Holtz - Nutzung / neben Unserm halben Antheil
des Schreibe - und Anweise - Geldes in euere
Ambts - Rechnungen bringen / und dasselbe för-
der in Unsere Renth - Cammer einantworten / de-
nenjenigen aber welche baare Bezahlung zu thun
nicht vermögen / dieselben wann sie dafür gnugsam-
me Bürgen bestellet / oder sich die Gemeynnden der
Dorffschaften darauß die Verkäuffere sind ne-
ben ihnen zur Bezahlung verbunden / auf eine ge-
wisse Zeit gestunden / doch daß ihr die Verwalter und
Schösser jedes Orts / neben den Ober - und Un-
ter - Förstern selbst schuldig dafür hastet / damit
folgendes auf den gesetzten Termin solch Kauf-
Geld in Unsere Renth - Cammer vollkündlich
erleget werde.

Von allen außgegangenen Befehlen über
das freye und Gnaden - Holtz sollet ihr dem Ober-
Forst - Meister wahre Abschrift zustellen / und das-
selbe Holtz mit denen Originalien / in fürbrin-
gung der Ambts - Rechnungen belegen / die auch
in denen Forst - Registern mit anhängen.

Wann auch in - oder außser denen Holtz-
Märkten / auf Unserm sonderbahren Befehlich
B Holtz

Holz angewiesen / sollen dieselben Befehliche
zu denen Ambs-Rechnungen nicht Abschrifts-
weise / sondern in Originali sammt denen an-
geschlossenen Supplicationibus geheftet werden.

Als wir auch viel und offte Unfern Un-
terthanen / von Adel / Bürgern und Bauern /
auff ihr unterthänigstes suppliciren zu ihren Ge-
bäuden / 40. 50. und mehr Stämme Holz umb
Bezählung / bisweilen auch aus Gnaden be-
williget / und zu desto schleuniger Erlangung
dieses Bauholzes / an Unfern Ober-Forst-
Meister und Schösser Befehl ertheilen; So
solt ihr den Buchstaben Unser Befehliche / eue-
rer Pflicht nach / in gute Acht nehmen / und
demselben Supplicanten diß bewilligte Holz
nicht ehe anweisen / ihr hettet euch denn selbst /
oder durch die Gerichte iedes Orts / mit Zu-
ziehung erfahrner Zimmer-Leute ersilich erkun-
diget / ob sie nicht mit einem wenigen zulangen
könten / und als denn mehr Stämme nicht /
denn was sie benöthiget / anweisen oder Uns da-
von zuvor Bericht thun.

Ihr allerseits sollet ebenmäßig diese noch
die künftige Förstereyen in keinem Ambs
scheiden / noch von einander rücken / die Anwei-
fung

fung des verkauften Holzes sey denn vollk^omm^l
lichen geschehen / und die Forst-Register auff bey-
den Theilen richtig und gleichförmlich geschlossen /
auch die Stücke gezeichnet / in wehrender För-
steren' auch das Holz- Zeichen / zugleich alle Ab-
bende / wann man nicht mehr Holz anweistet /
verpetschiren / und dasselbe des Morgens wie-
der eröffnen / damit solches von keinem ohne des
andern Beyseyn gebraucht / noch sonstigen Be-
trug darmit geübet werden könne / und in dem
letzten Ampte darinn Försteren gehalten / die
Haupt- und Ambt-Leute / der Ober-Forst-
Meister / Verwalter und Schösser desselben
Ampts / zugleich solch Holz- Zeichen in Unse-
re K^ont^heren versiegelt übersenden / und die
Försteren also anstellen / daß sie alle Jahr vor
Martini vollk^ommlich verrichtet / kein Ampte
ohne erhebliche Ursachen überschritten und die
Kauff-Gelder und andere Nutzung 14. Tage vor
Michaellis und Neuen Jahr neben denen Forst-
Register gewiß in unsere K^ont^h-Gammer über-
antwortet werden. Niemand so das Holz zu-
bezahlen vermag / sollet ihr dasselbe verborgen /
sintemahl der Borg allein auff die Armen / wel-
che mit baarer Zahlung nicht gefast / und nicht

Bij

auff

auff die wolbesessenen und vermöglichen gemein-
net / nach vollendeter Försterey und darzu-
sehen auch niemand einiges Holtz ohne Unsern
sonderlichen Befehlich anweisen / kein Geld
darauff nehmen / oder etwas von dem Forst-
Gelde entlehnen und borgen.

Weil aber ie zu Zeiten Windbrüche sich
zutragen und zwischen denen Förstereyen das
Holtz umbzufallen pflaget / so sollen die Ober-
und Unter-Förster iedes Orts / wann es ge-
schicht / denen Ambts-Leuten / Verwaltern
und Schössern / solches unverzüglich anmel-
den / und sich dieselben darauff mit ihme und
allen Unsern Forst-Knechten iedes Ambts hin-
aus verfügen / daß Windbrüchige und umbge-
fallene besichtigen und nach billichen Werth ver-
kauffen / auch dieselben Stämme zur Stund
mit Unsern darzu verordneten Holtz-Eisen /
welches nicht wie das ordentliche / in einem run-
den Circel / sondern geviert gefertiget / be-
schlagt und zeichnen / und solche hernach in den
Forst-Rechnungen in ein sonderlich Capitul ver-
schreiben / das gelösete Geld aber dafür / in die
nachstfolgende Försterey in ihren Besessn ein-
bringen / in die Forst-Register / wie obgedacht /

iii

in ein sonderlich Capitel verschreiben und nichts
daran unterschlagen lassen / sondern da bey ie-
mande dergleichen Untreu vermercket würde / Uns
sobald davon Bericht thun. Ob aber der
Ober-Forst-Meister und andere solches nicht
melden / die Förster ditzals überrück tragen /
und wir es sonst erfahren würden / so sollen sie
also dann umb der Verschweigung willen / ne-
ben denen Förstern gleicher Straffe gewarten.

Die Gräseren / Laaswiesen und Hayne /
Laubrechen und andere Holz-Nutzung / was
ohne Schaden der Sommer-Latten / Aufs-
sprießling und der Wildfuhr geschehen kan / sollen
von ihnen mit Unserm Vorwissen vermühtet / und
weme / was Gestalt / wie ein ieder insonderheit
heisset / auch wo sie sesshaftig in den Forst-Ke-
gistern angehänget / desgleichen die alten Laas-
Zinsen / zu Verhütung der Erbligkeith / nach
Gelegenheit der Käume und Wiesen / in etwas
erhöhet / auch denen von Adel und andern so
eigene Wälde und Gehölze haben / nicht nachge-
ben werden / dieselben überflüssig anzugreifen /
zuverhauen oder ihres Gefallens abzutreiben /
außerhalb derer so Schlag-Hölzer habē / die man
doch auch nicht anders den pfleglich gebrauchen

und vorkommen sol/das nichts zu der Wild=Juhre
Nachtheil fürgenommen / besonders do sich ie-
mands in der Wild=Juhre mit Pirsch=Büchsen
tragen und betreten lassen würde/ ihnen dieselben
abgenommen/ desßhalben und sonst ein fleißi-
ges Aufsehen geführet/ auch über Unfern in
Druck gefertigten Aufschreiben/das unsere Un-
terthanen/ so an= und in Ghege sitzen/ denen
Hunden Klöppel fünff Viertel der Ellen lang an-
hängen/ die Schäffer aber ihre Hunde führen
und nicht ledig lauffen lassen sollen/ fest und starck
gehalten/ und denen habenden Bestallungen/ Be-
fehlichen und Reversen, sowol als denen Holz-
Ordnungen gehorsame Folge geleistet/ und nie-
mand darunter gescheuet werden möchte.

Weil auch die Reiningen in vielen Aemb-
tern unrichtig gehalten/ solche auch wol an ekli-
schen Orten gar nicht bezogen worden/ so sollet ihr
die Beambteneben den Ober= und Unter=Jörstern
und denen anstossenden Nachbarn solche Rei-
nung und Gränzen der Gehölze und anderer ei-
genthümlichen Ambts=Gütern Jährlich ein-
mahl beziehen und vorkommen/ das die nicht ge-
endert/ oder Uns von denen anstossenden Rein-
Nachbarn unbillicher Einhalt geschehen und et-
was

was entzogen werden möge / sondern die mit al-
len Umständen ordentlich beschreiben / Ihr die
Haupt- und Ambts - Leute / Verwalter und
Schösser richtig in die Ambts - Bücher verzeich-
nen / auch bey denen eigenthümlichen Ambts - Gü-
tern Jährlichen in denen Rechnungen alle wege
mit anhängen / wo es auch von nöthen / die Mahl-
steine / Mahlbäume / Gräben und andere Bemerk
verneuern / und was darinnen irrig / so sie durch äl-
ter Leute Aussage und Erkundigung nicht richtig
machen könnten / Uns der Gelegenheit berichten.

Ob sich auch in euern befohlenen Aemtern
Holzdeuben und andere Verbrechen denen
Gehölzen und Wildfuhren anhängig / zutragen /
so werdet ihr die jenen welche damit angegeben /
sobald vor euch erfordern / ihnen dasselbe fürhal-
ten / und do sie darüber ergriffen werden / oder der er
überweist / ihnen die Straffen solcher Holzdeu-
ben / nach Gelegenheit der Verwirckung zugleich
setzen / Ihr die Ambt - Leute / Verwalter und Schös-
ser dieselben einbringen / und in Rechnung / sowol
die Forst - Register verschreiben / und die Fälle wo
die Geschehen / neben allen Umständen fleißig ver-
zeichnen / was aber denen Wild - fuhren anhängig /
Uns dasselbe zugleich ausführlich unterthänigst
berichten.

Die künfftige Försterey / sol diesem
unserm

QX
Xa
4653

Unserm Patent gemäß / gleicher Gestalt ange-
setzt und gehalten / daß darinn gelöfere Geld
und andere Nutzungen / neben Unserm halben
Theil des Schreibe- und Anweise-Geldes / auff
vorher gedachte Termine / in Unsere Kech-
ammer überantwortet / und welche Leute in sol-
chen Förstereyen die baare Bezahlung zu thun
nicht vermögen / denenselben auff obgesetzte Mas-
se und Bürgschafft auff eine gewisse Zeit / wie zu-
vorn geschehen / darzu Frist gegeben / als denn
dasselbe eingebracht / und gegen dem folgenden
Leipziger Markt / in Unsere Cammer richtig
gemachet / insonderheit auch in Aecht genommen
werden / daß in ieden Förstereyen an denen Orten /
do Jährlich Jagten gehalten / vier Wochen zu-
vorn die Anweisung des Holkes eingestellt / und
damit das Wildpret nicht scheu gemachet / oder
verjaget werden möchte. Alles bey Vermendung
Unserer ernstest Straffe / und nachdrücklichen Ein-
sehens / inmassen dieses alles also Unser beständi-
ger Wille und Meinung.

Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit
eigener Hand unterschrieben und Unser Secret
hier auff drücken lassen. So geschehen und gegeben
in Unserer Residentz - Stadt Halle den 28.
Decembr. 1663.

1077 m. c.



ge-
eld
ben
ruff
tho
fol-
hun
raso
zu
enn
den
htig
men
rten/
n zu
und
oder
dung
Ein-
ändis

it mit
secret
geben
n 28.

Pon Xa 4653, QK

f

ULB Halle 3
004 956 699






Dr. 179.
179. 6

Des
Hochwürdigsten und Du
Fürstens und Herr
Herrns

AUGU

Herzogens zu Sa
ich/Cleve und Berg/Postu
stratorn des Primat- und Erk
deburg / etc / et

Verordnu

wie es in
Forst-Sache
bey

S. Fürstl. Durchl. Thürin
den hinführo gehalten we

Weiffenfels
Gedruckt bey Christian Hil

